VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/73 DER KOMMISSION

vom 13. April 1973

zur Festlegung des Begriffs der Verwaltungskosten der anerkannten Erzeugergemeinschaften im Hopfensektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 zur Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 müssen die Verwaltungskosten, die für die Berechnung des Höchstbetrags der den anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen in Betracht kommen, bestimmt werden. Diese Kosten sind daher im einzelnen zu spezifizieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Verwaltungskosten im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 sind folgende Kosten :

a) die Kosten der Erstellung der Gründungsakte der anerkannten Erzeugergemeinschaft oder ihre Anpassung an die Bedingungen des Artikels 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71,

b) Personalkosten (Löhne und Gehälter, Honorare für technische Beratung, Beiträge zur Sozialversicherung und Dienstreisekosten),

c) Porto, Fernsprech- und Fernschreibgebühren,

d) Kosten für Büromaterial und Amortisierung der Büroausrüstung,

e) Mietwert der zur Verwaltung der anerkannten Erzeugergemeinschaft dienenden Gebäude,

f) Versicherungskosten für die Verwaltungsgebäude und ihre Ausrüstung.

(2) Die Kosten unter b) bis f) kommen nur insoweit für die Bemessung der Beihilfe in Betracht, als die zuständigen Dienststellen des Mitgliedstaats dies in Ansehung der Aufgaben der betreffenden Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 für angemessen erachten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.